

SATZUNG

des

„Förderkreis Industriedenkmal Saline Lüneburg e.V.“

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen

Förderkreis Industriedenkmal Saline Lüneburg / Deutsches Salzmuseum e.V.

nach Eintragung in das Vereinsregister und hat seinen Sitz in Lüneburg.

§ 2

Zweck des Vereins

Der Verein bezweckt die Erhaltung der Salinenanlagen in Lüneburg als wichtiges technisches und industrielles Kulturdenkmal und will alle nur erdenklichen Förderungsmaßnahmen unterstützen, die geeignet sind, die während der 1000-jährigen Geschichte Lüneburgs wichtigste Einrichtung der Nachwelt und der Allgemeinheit sichtbar zu machen und zu bewahren.

Darüber hinaus strebt der Verein den weiteren Ausbau des Museums zu einem „Deutschen Salzmuseum“ von überregionalem Rang an.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können werden:

Natürliche Personen, juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts, Personengesellschaften des Handelsrechts, öffentliche und gemeinnützige Körperschaften, Anstalten, rechtsfähige Vereine oder sonstige Institutionen.

2. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

3. Über die Aufnahme beschließt der Vereinsvorstand aufgrund eines formlosen schriftlichen Aufnahmeantrags des Bewerbers.

4. Die Mitgliedschaft endet durch Tod bzw. Auflösungsbeschluss einer juristischen Person, Austritt, Streichung oder Ausschluss. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig; er kann durch schriftliche Erklärung mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresschluss erfolgen.

Die Mitgliedschaft kann durch Beschluß des Vorstandes beendet werden, wenn das Mitglied trotz dreimaliger vergeblicher Aufforderung fällige Beiträge nicht entrichtet (Streichung).

Über den Anschluß eines Mitglieds beschließt die Mitgliederversammlung. Bis zur entsprechenden Beschlußfassung kann der Vorstand das Mitglied von den Rechten und etwaigen Ämtern suspendieren.

§ 4

Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind

1.) die Mitgliederversammlung

2.) der Vorstand

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet einmal im Jahr statt, im Übrigen dann, wenn es das Interesse des Vereins erfordert. Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mit einer Frist von 3 Wochen schriftlich oder durch Veröffentlichung im Vereinsorgan unter Angabe der Tagesordnung eingeladen.

Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

2. Der Vorstand hat das Recht, eine Beschlussfassung mit Ausnahme von Satzungsänderungen statt in einer Mitgliederversammlung durch schriftliche Erklärung herbeizuführen. Ein solcher Beschluss durch schriftliche Erklärung ist gültig, wenn die Mehrheit der eingegangenen schriftlichen Erklärungen die Zustimmung zu dem Beschluss enthält.

3. Der Vorstand besteht aus fünf natürlichen Personen, und zwar aus

dem / der ersten Vorsitzenden

dem/der zweiten Vorsitzenden

dem/der Schriftführer(in)

dem/der Schatzmeister(in)

einem/einer Beisitzenden.

Der Rat der Stadt Lüneburg ist berechtigt, bis zu 5 seiner Mitglieder mit beratender Stimme zu Sitzungen des Vorstandes und des Gesamtvereins zu entsenden.

4. Schriftführer(in) ist der/die jeweilige wissenschaftliche Leiter(in) des Museums. Die übrigen Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

Vorstand im Sinne des BGB §26 ist der/die erste Vorsitzende, der/die zweite Vorsitzende und der/die Schriftführer(in), die den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Der Vorstand kann die

Führung der laufenden Vereinsgeschäfte auf den/die wissenschaftliche(n) Leiter(in) übertragen. Näheres regelt eine Geschäftsführervereinbarung.

5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Er kann in Eilfällen auch schriftlich oder fernmündlich abstimmen, wobei bei fünf Vorstandsmitgliedern eine Mehrheit von drei Vorstandsmitgliedern erforderlich ist.

§ 5

Ehrenmitgliedschaft

Der Verein kann Vereinsmitglieder, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern wählen. Die Wahl bedarf einer Mehrheit von mindestens zweidrittel der in der Mitgliederversammlung Anwesenden.

Das Ehrenmitglied ist von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreit und genießt freien Eintritt in das Museum und zu Veranstaltungen im Verein.

§ 6

Vereinsmittel

1. Die Mittel des Förderkreises werden durch Beiträge, durch freiwillige Spenden und durch sonstige Einnahmen aufgebracht. Über die Höhe und die Fälligkeit der Beiträge beschließt die Mitgliederversammlung.

2. Der Mitgliedsbeitrag wird ab Aufnahmemonat für die Dauer bis zum Ablauf des Geschäftsjahres, sodann jährlich erhoben und ist im Voraus an den Verein zu entrichten. Im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft wird ein bis zum Ablauf des Geschäftsjahres gezahlter Beitrag in keinem Fall zurückgezahlt.

§ 7

Gemeinnützigkeit

1. Der Vorstand darf das Vermögen des Förderkreises nur für satzungsgemäße Zwecke verwenden. Der Förderkreis darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Förderkreises fremd sind oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigen. Mitglieder dürfen in ihrer Eigenschaft als Förderkreismitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Förderkreises erhalten.

2. Der Förderkreis verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke. Er erstrebt keinen Gewinn und verwendet etwaige Überschüsse ausschließlich zu satzungsgemäßen Zwecken. Er dient ausschließlich und unmittelbar, insbesondere durch Förderung der Denkmalpflege, gemeinnützige Zwecken im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung und des Einkommensteuergesetzes. Er ist politisch und konfessionell neutral.

3. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Förderkreises. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Förderkreises weder ihre eingezahlten Kapitalanteile noch den Wert ihrer geleisteten Sachanteile zurück.

§ 8

Rechnungsprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Rechnungsprüfer, die alljährlich in der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht erstatten.

§ 9

Auflösung des Förderkreises

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von der Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von mindestens dreiviertel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Förderkreises oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Förderkreises an die Stadt Lüneburg mit der Auflage, es ausschließlich für Zwecke der in der Satzung genannten Belänge, soweit dies nicht mehr gegeben für Zwecke der Bau- und Denkmalpflege in der Lüneburger Innenstadt – bevorzugt im Bereich der ehemaligen Saline – zu verwenden.

§ 10

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11

Satzungsänderungen

Die Satzung kann nur mit einer Stimmenmehrheit von mindestens zweidrittel der Mitgliederversammlung geändert werden.

§ 12

Gerichtsstand

Für alle sich aus dieser Satzung ergebenden Rechte und Pflichten ist Erfüllungsort und Gerichtsstand der Sitz des Förderkreises.

Beschlossen in der Mitgliederversammlung am 17. August 1988